

Leitfaden Leader – Projekteinreichung

LAG Schilcherland



REGIONALMANAGEMENT

Südweststeiermark GmbH – LAG Schilcherland

Elisabeth FUKAR

LEADER Managerin

Sabrina Hödl

LEADER Assistenz

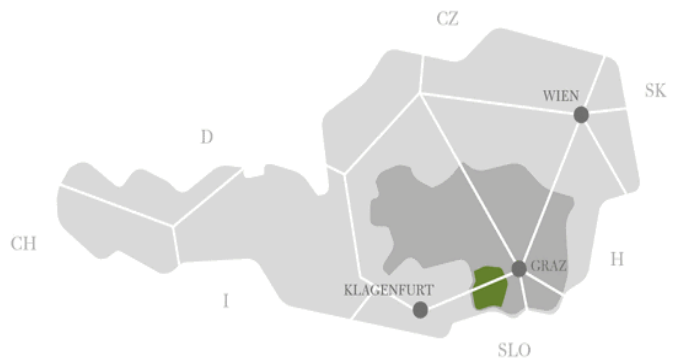
c/o Grottenhof 1, 8430 Leibnitz

T +43 676/845 961 313; M +43 664/84 44 811

e.fukar@eu-regionalmanagement.at

schilcherland@eu-regionalmanagement.at

www.eu-regionalmanagement.at



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 Das Land
Steiermark
→ Regionen



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Inhaltsverzeichnis

1. Die Leader Region Schilcherland	3
2. Was ist Leader?	3
3. Der einfache Weg zur LEADER-Förderung.....	5
a. Wer kann einreichen?	5
b. Was ist förderfähig?	6
c. Welche Förderquoten gibt es?	8
d. Welche Kriterien werden für die Projektauswahl herangezogen?.....	8
e. Was muss beachtet werden?	9
4. Ablauf einer LEADER-Projekteinreichung	11
a. Kontaktanfrage LAG-Management	11
b. Formulieren des Projektentwurfs/ Einreichung Projektblatt	11
c. Antragsunterlagen und Beilagen.....	11
d. Persönliche Projektvorstellung/ Beschlussfassung durch PAG	12
e. Einreichung in der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17).....	13
5. Projektumsetzung	14
6. Anhang: Ausfüllhilfe Projektantrag (Anhang I) Ausfüllhilfe Kostenübersicht (Anhang II) Referenzkostenliste (Anhang III).....	14

1. Die Leader Region Schilcherland

Das Schilcherland ist identisch mit dem Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg und ist ein Teil der im Raumordnungsgesetz verankerten Region Südweststeiermark. Seit 1.1.2015 umfasst das Schilcherland 15 Gemeinden mit einer Fläche von 864 km².



2. Was ist Leader?

LEADER ist eine Fördermaßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung von innovativen Aktionen im ländlichen Raum. Dieser soll als möglichst eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum, unter Bewahrung und Unterstützung regionaler Identitäten, unterstützt werden.

Ergänzt durch nationale Mittel fließen EU-Gelder über die lokale Drehscheibe LAG Schilcherland in die Region. Die Maßnahme LEADER wird über das Regionalressort des Landes Steiermark als landesverantwortliche Stelle abgewickelt.

Die Agrarmarkt Austria (AMA) nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Kontrolle (bestehend aus Vor- Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

LEADER steht als Abkürzung für das Französische „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ und bedeutet „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“

Die Leader-Methode:

Der territoriale Ansatz: Darunter versteht man gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, sie sind die Grundlage für die langfristig angelegte Projekt- und Entwicklungsarbeit.

Der partnerschaftliche Ansatz: Lokale öffentlich-private Partnerschaften (so genannte Lokale Aktionsgruppen) agieren als Plattform und Motor.

Der Bottom-up-Ansatz: Bottom-up bedeutet, dass die Strategien und die Projekte in der Region entwickelt werden und nicht von externen Planungsstellen und Organisationen aufgesetzt werden..

D.h., dass die lokale Aktionsgruppe (LAG) mit ihrem Steuerungsgremium entscheidet, ob ein Projekt, das ein regionaler Akteur oder eine regionale Organisation vorschlägt, der regionalen Entwicklungsstrategie entspricht und im Rahmen von Leader umgesetzt werden soll. Die endgültige Förderentscheidung über regional positiv beurteilte Maßnahmen trifft aber immer die zuständige Förderstelle.

Der multisektorale Ansatz: Damit ist eine sektorübergreifende Konzeption und Umsetzung der Strategie durch Zusammenwirken der AkteurInnen und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft gemeint.



Der innovative Ansatz: Neues versuchen – gewohnte Wege verlassen. Mit Kreativität und Phantasie sollen für die Region neue Ideen und Projekte aufgegriffen, entwickelt und realisiert werden.

Kooperation: Zur Intensivierung der Zusammenarbeit wird die Entwicklung und Umsetzung nationaler und transnationaler Kooperationsprojekte unterstützt.

Vernetzung: Ein europaweites Netzwerk an Aktionsgruppen macht nationale und europäische Vernetzung und Erfahrungsaustausch möglich.

Merkmale eines LEADER-Projekts:

- **Innovatives Konzept**
Das Projektvorhaben basiert auf einem innovativen Konzept und etabliert neuartige Produkte bzw. Dienstleistungen, neue Verfahren bzw. Prozesse, neue Vermarktungswege oder Organisationsformen.
- **Mehrwert für die Region**
Das Projekt schafft Mehrwerte für die gesamte Region Schilcherland (Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Wissen, Erhalt regionaler Strukturen etc.).
- **Vernetzung**
Die Zusammenarbeit und Vernetzung von verschiedenen Sektoren (Wirtschaft, Landwirtschaft, Kultur, Umwelt, Soziales etc.) bzw. Bevölkerungsgruppen und Gemeinden innerhalb und über die Region hinaus wird gefördert.
- **Stärkung der Lebensqualität**
Das Projektvorhaben trägt dazu bei, dass das Schilcherland sich in der Qualität als Wohn- und Erholungsstandort für Bewohner/innen und Gäste noch verbessert

3. Der einfache Weg zur LEADER-Förderung

Die Maßnahme LEADER dient der Umsetzung der Ziele des Programmes Ländliche Entwicklung 2020 sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Regionen, die in der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) beschrieben sind.

Jedes Projekt muss einen positiven Beitrag zur Entwicklung der LEADER-Region leisten und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) unterstützen. Diese finden Sie unter: www.eu-regionalmanagement.at/geschaeftsfelder/lag-schilcherland

Die LES des Schilcherlandes beinhaltet folgende Hauptaktionsfelder u. –themen:

Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und der ländlichen Wertschöpfung

- Produktentwicklung und Wertschöpfungspartnerschaften sowie gemeinsame Positionierung (Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft & Kultur) innerhalb der Marke Schilcherland.
- Regionalität und Qualität stehen im Mittelpunkt

Natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe

- Verkehrs- und Energiepotential Koralmbahn mit klimafreundlichen Mobilitätslösungen sowie Förderung der Energieeffizienz und Energieraumplanung.
- Kunst, Kultur und Tradition im Schilcherland. Stärkung des regionalen Selbstbewusstseins.
- Wissenstransfer und Innovation in Land- und Forstwirtschaft. Natürliche Ressourcen im Schilcherland.
- Traditionelle und moderne Baukultur inkl. Archäologie und Revitalisierung. Bauen - damals und heute.

Wichtige Funktionen und Strukturen für das Gemeinwohl

- Lern- und Beziehungskulturen: Aufbau von Netzwerken und niederschwellige Bildungsangebote, etc.
- Beteiligung und Ehrenamt
- Soziale Infrastruktur: Barrierefreiheit, Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit.
- Neues Leben in alten Ortskernen: Wiederbelebung von Leerstand, u.a. auch Umsetzung sozialer Projekte, Wissenserweiterung.

a. Wer kann einreichen?

Für jedes Projekt muss und darf es nur eine/n Förderungswerber/in geben.

Diese können sein:

- Natürliche Personen
- Im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft. (z.B. KG, OG, etc.)
- Juristische Personen (z.B. Verein, GmbH, etc.)
- Personenvereinigungen (z.B. ARGE)
- Gemeinden
- Lokale Aktionsgruppen (LAG)

b. Was ist förderfähig?

Fördervoraussetzungen:

- Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zur Umsetzung der LES
- Es liegt eine positive Beschlussfassung der regionalen Steuerungsgruppe vor
- Das Projekt entspricht den Zielen des Landesentwicklungsleitbilds und dem regionalen Leitbild Südweststeiermark
- Das Projekt wird innerhalb der LEADER-Region verwirklicht oder kommt der Region zu Gute

Anrechenbare Kostenkategorien:

Personalkosten: Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz entspricht.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungszahlungen
- Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
- sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)
- Sonstiger freiwilliger Sozialaufwand

Sachkosten: Zu den Sachkosten werden alle Aufwendungen gezählt, die im Zuge der Umsetzung eines nicht investiven (nicht aktivierungsfähigen) Vorhabens entstehen.

- Alle nicht als Investitions- oder Personalkosten definierten Kosten (Externe Dienstleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, etc.)
- geringwertige Wirtschaftsgüter, die in Summe die derzeitigen Anschaffungskosten von 400,- € nicht übersteigen und nicht Bestandteil einer Investition sind.
- Reisekosten: Es sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, heranzuziehen
Werkverträge: unterliegen nicht den Vorgaben für die Abrechnung von Personalkosten und auch nicht den Personalkostenobergrenzen. Werkverträge werden in der Regel mit Honorarnoten abgerechnet und zählen somit zu den Sachkosten
- Vorhabenbezogene Overheadkosten (indirekte Kosten, Gemeinkosten), sofern sie dem Vorhaben zugeordnet werden können
- etc.

Nicht förderfähig sind z.B.:

- Kosten für allgemeine Geschäftstätigkeit eines Förderwerbers
- Personalverrechnungs- und Buchhaltungskosten
- Mitgliedsbeiträge

Investitionskosten:

Entsprechend der Behaltefristen werden diese in produktive Investitionskosten, Infrastrukturvorhaben und nichtproduktive Investitionskosten untergliedert.

- Aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern
- Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (derzeit bis € 400,-) nur soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

- Leih- und Mietgebühren für Maschinen und Geräte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens
- Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem (aktivierungsfähigem) Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
- Besteht das Vorhaben bzw. ein Teil des Vorhabens aus mehreren geringwertigen Wirtschaftsgütern, die in Summe als eine Investition gesehen werden können und die derzeitigen Anschaffungskosten von 400,- € übersteigen, zählen diese geringen Wirtschaftsgüter ebenfalls zu den Investitionen (z.B. Anlage von Streuobstanlagen, Ankauf von PCs, Aufstellen von Informationstafeln, etc.).
- Folgende immateriellen Investitionen zählen ebenfalls zu den Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware, Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Marken.
- Die Kosten für Grundankauf dürfen max. 10% der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens ausmachen. Ausnahmen und Details sind in den spezifischen Leitfäden für die Vorhabensarten geregelt.
- Planungs- und Beratungskosten: Allgemeine Kosten, insbesondere Architekt-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien, generelle Planungen und Gutachten im Zusammenhang mit den anrechenbaren Investitionskosten werden bis zu einer Höhe von 12% der direkten Kosten der Investition anerkannt.
- etc.

Nicht anrechenbare Kosten:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe;
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
- Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens;
- Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Projektträger als Leasingnehmer in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten;
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.);
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter € 50,- netto resultieren;
- nicht eindeutig dem Projekt zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug;
- Kosten, die vor dem 1.1.2014 erwachsen sind oder sich auf Projekte beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden;
- Kosten für den Grundankauf;
- Kosten für gebrauchte Investitionsgüter

c. Welche Förderquoten gibt es?

Zur Festlegung der Förderquoten haben die steirischen LEADER-Regionen sich auf den Bundesvorschlag (siehe unten) geeinigt. Anhand dieser Vorgaben entscheidet das Projektauswahlgremium (PAG) den Fördersatz für die Einreichung in der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17).

Einkommensschaffende Maßnahmen (Direkt wertschöpfende Maßnahmen)

40 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten). Die Einhaltung der „Deminimis“-Regel lt. Richtlinie ist verpflichtend

Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Indirekt wertschöpfende Maßnahmen)

60 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)

Bildung (Lernende Regionen und Lebenslanges Lernen) **weder direkt noch indirekt wertschöpfend sowie Projekte zu folgenden Querschnittszielen:**

Jugendliche, Gender/Frauen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Klima und Umwelt, Demographie, regionale Kultur und Identität
80 % Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung; (nicht für investive Maßnahmen)

Kleinprojekte – nicht wettbewerbsrelevant: € 1.000,- und € 5.700,-

80 % für Personal-, Sach- und Investitionskosten für gemeinnützige Organisationen u. Personengruppen, (d.h. nicht für Gemeinden, Betriebe, LAG, bzw. Organisation, an denen diese beteiligt sind, etc. möglich)
bis 3-malige Einreichung/Projektwerber, vereinfachte Abrechnung, Projekt-Dauer bis längstens 1 Jahr

ACHTUNG:

Für Projektmaßnahmen, die einer Spezialmaßnahme des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung entsprechen, darf auch bei Einreichung als LEADER-Projekt höchstens der dafür vorgesehene Fördersatz angewendet werden (z.B. VHA 4.1.1: Investitionen in landwirtschaftl. Erzeugung, 4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung u. Entwickl. Landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 6.4.1: Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, etc.)

d. Welche Kriterien werden für die Projektauswahl herangezogen?

Formalkriterien:

Für eine positive Bewertung in der Steuerungsgruppe müssen alle Formal-Kriterien erfüllt werden:

- Regionale Trägerschaft bzw. Umsetzung des Projekts in der Region
- Übereinstimmung mit lokaler Entwicklungsstrategie Schilcherland (LES) und mit den Leitbildern (Region Südweststeiermark, Landesentwicklungsleitbild)
- Beitrag zur Zielerreichung der LES und Erfüllung der darin angeführten Outputs und Indikatoren ist dargestellt und
- Nachhaltigkeit des Finanzkonzeptes und gesicherte Eigenmittelaufbringung.
 - Eigenmittel sind durch Gemeinderatsbeschlüsse bzw. durch Bonitätsauskünfte bzw. eidesstattliche Erklärungen über die gesamte Projektsumme zu belegen.
 - Vorlage Finanzierungsgarantie der Bank bei Finanzierung über Kredite

- *Wirtschaftlichkeit des Projektes. Ein Businessplan ist bei Projekten mit Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz vorzulegen.**
- *Flächensicherung – Optionierung – Kooperationsvereinbarungen (Grundbesitzer, PartnerInnen)**
- Nachweis der fachlichen Qualität (d.h. Projektträger ist in der Lage das Projekt inhaltlich & formal erfolgreich umzusetzen)
- Vergaberecht und Publizitätsvorschriften müssen eingehalten werden

** wenn für das Projekt zutreffend*

Qualitative Kriterien:

Für eine positive Beurteilung müssen von den nachfolgend angeführten inhaltlichen, qualitativen Kriterien mindestens drei positiv erfüllt werden. Bei allen weiteren qualitativen Kriterien darf es zumindest zu keiner Verschlechterung innerhalb der Region kommen:

- Ökologische Nachhaltigkeit
- Soziale Nachhaltigkeit
- Ökonomische Nachhaltigkeit
- Verbindung mehrerer Sektoren
- Innovationsgrad
- Kooperation
- Gleichstellungsorientierung und Barrierefreiheit
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Ein endgültiger positiver Beschluss wird durch das Projektauswahlgremium erst gefasst, wenn der Mehrwert für die Region sowie die Merkmale eines Leader-Projekts klar dargestellt werden können.

e. Was muss beachtet werden?

Eigenmittel: Die Eigenmittel zur Projektumsetzung sind gesichert.

Vorfinanzierung: Die Projektkosten müssen immer vorfinanziert werden. Förderrückflüsse erfolgen erst nach Abrechnung von tatsächlich bezahlten Rechnungen (Zahlungskreislauf muss nachgewiesen werden). Die konkreten Abrechnungszeiträume werden in der Fördergenehmigung vorgegeben.

Projektlaufzeit: Ein LEADER-Projekt-Antrag kann für max. 3 Jahre gestellt werden.

Nachhaltige Nutzung: Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die nachhaltige Nutzung des Projektvorhabens sind auch nach dem Auslaufen der Förderung sichergestellt.

Kostenanerkennung: Keine Auftragsvergaben und Aktivitäten vor Beginn des Projektzeitraums (Anerkennungstichtag) setzen. Frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung wird seitens der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17) im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt. Vor Einlangen des Fördervertrages können Projektausgaben auf eigenes Risiko getätigt werden!

Fördersatz: Pro Projekt kann nur ein Fördersatz für alle Kostenpositionen (Sach-, Personal- und Investitionskosten) angewendet werden.

Spezialmaßnahmen: Für Projekte, die inhaltlich einer Spezialmaßnahme aus dem Programm LE 14-20 entsprechen, gelten jedenfalls die Fördersätze der Spezialmaßnahme.

Kooperationsprojekte: Nationale Kooperationsprojekte (Vorhabensart 19.3.1) werden mit denselben Fördersätzen gefördert wie die Vorhabensart „Umsetzung der LES“ (Vorhabensart 19.2.1)

Nutzung und Instandhaltung: Es besteht eine Behalte- und Instandhaltungspflicht von 5 Jahren ab Letztzahlung bei Investitionen in Infrastruktur und produktiven Investitionen. (Notwendige Benutzungsbewilligungen sind spätestens mit 1. Teilrechnung nachzuweisen)

Versicherungspflicht: Für unbewegliche Investitionsgegenstände ist eine Versicherung gegen Elementarschäden während der Behaltefrist zu gewährleisten und der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17) mit der Abrechnung vorzulegen.

Publizitätsbestimmungen: Die Vorgaben bezüglich Hinweis auf fördergebende Stellen (EU, Bund, Land) sind ausnahmslos ab Projektstart einzuhalten. Jegliche Öffentlichkeitsarbeit ist im Vorfeld mit dem LAG-Management und der Förderstelle abzuklären.

Aufbewahrung der Unterlagen: Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sind 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, mindestens jedoch bis 31.12.2026 überprüfbar aufzubewahren.

Projektmaßnahmen und Aktivitäten: sind grundsätzlich entsprechend dem eingereichten und genehmigten Projektantrag durchzuführen. Etwaige Änderungen müssen nach Abklärung mit dem LAG-Management der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17) vor Durchführung schriftlich bekanntgegeben und genehmigt werden. Anrechenbar sind Kosten, die dem Projekt direkt zugewiesen werden können und im Projektzeitraum angefallen sind (keine Basistätigkeiten).

Rechtsanspruch: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Rückzahlungen, Einbehalt und Aussetzung der Förderung sind in begründeten Fällen möglich (siehe Fördervertrag und Landesrichtlinie).

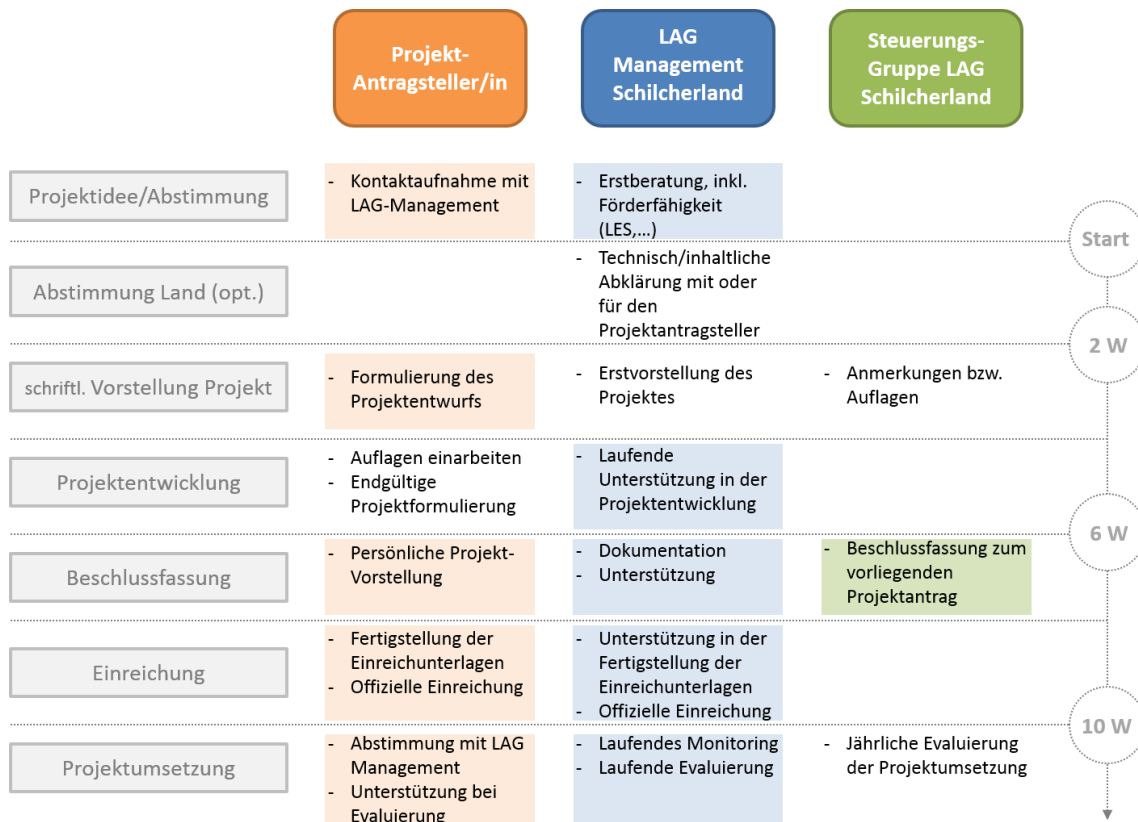
Renovierungs-/Instandhaltungs- Basisaufgaben des Projektträgers entsprechen nicht den LEADER-Merkmalen und werden nicht gefördert.

Projekteinnahmen: absehbare Nettoeinnahmen sind jedenfalls vor Projekteinreichung bekannt zu geben. Um Förderkürzungen bei der Endabrechnung zu vermeiden muss bereits bei Projektgestaltung und –einreichung darauf Rücksicht genommen werden.

4. Ablauf einer LEADER-Projekteinreichung

Die Einreichfristen für Ihre Projektanträge finden Sie aktuell auf der Website:
www.eu-regionalmanagement.at/geschaeftsfelder/lag-schilcherland

Ablaufschema Projekteinreichung LAG Schilcherland:



a. Kontakthanfrage LAG-Management

Als erster Schritt zu einer LEADER-Förderung sollten Sie Kontakt mit dem zuständigen LEADER-Management aufnehmen. In einer Erstberatung wird die inhaltliche Übereinstimmung Ihrer Idee mit der lokalen Entwicklungsstrategie abgeklärt.

b. Formulieren des Projektentwurfs/ Einreichung Projektblatt

Für eine Aufnahme in die Steuerungsgruppensitzung muss das Projektblatt rechtzeitig und vollständig ausgefüllt an das LAG-Management übermittelt werden. Das Projekt wird daraufhin vom LAG-Management auf die festgelegten Formalkriterien überprüft. Das Projektblatt wird dem Projektauswahlgremium (PAG) vor der Steuerungsgruppensitzung übermittelt. Das Projektauswahlgremium hat daraufhin die Möglichkeit, Fragen und Anmerkungen zum Projektblatt an das LAG-Management und damit weiterführend an die/den Projektwerber/in zu melden. Bis zum Steuerungsgruppentermin sollen diese Fragen und Anmerkungen aufgenommen und in das Projekt eingeflossen sein.

c. Antragsunterlagen und Beilagen

Bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zwischen der Übermittlung des Projektblatts und der Steuerungsgruppenvorstellung müssen die Antragsunterlagen inkl. der benötigten Beilagen (siehe Website) unterfertigt im LAG-Management eingelangt sein. Erst nach Einlangen der unterschriebenen Antragsunterlagen wird das Projekt endgültig für eine persönliche Vorstellung zugelassen. Die Unterlagen werden daraufhin auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Es kann zu Rückmeldungen, Fragen und Nachforderungen kommen.

Für Projekte zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (Vorhabensart 19.2.1) werden folgende Dokumente benötigt:

- **PROJEKTBLATT Schilcherland**
- **Förderungsantrag VHA 19.2.1 Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie LRL Land**
inkl. Beilagen:
 - Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
 - Organisationsstatut (z.B. Gesellschaftsvertrag/Vereinsstatuten/ Satzung) inkl. Zeichnungsberechtigungs nachweis
 - Bestätigung Finanzamt oder Steuerberatung (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)
 - Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre und Budget lfd. Jahr
 - Behördliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Nachreichungen möglich)
- **Kostenübersicht 19.2.1**
inkl. Plausibilisierungsunterlagen wie folgt:
 - für Kosten von € 50,- bis 10.000,-: 2 Angebote/Preisankünfte (auch aus Internet)
 - für Kosten zwischen € 10.000,- bis € 100.000,-: 3 Angebote oder Preisankünfte
 - Achtung: Einhaltung des österreichischen Vergaberechts für öffentliche Auftraggeber (Kostenschätzung für Plausibilisierung, Vergabeverfahren)
- **Projektbeschreibung 19.2.1**
- **Projektbeschreibung-Projektkosten 19.2.1**
- **Projektkurzbeschreibung 19.2.1**
- **Formblatt De Minimis**
- Bei Tourismus-relevanten Projekten:
Stellungnahme des Tourismusverbandes zum Projekt & konkrete Angabe des finanziellen Unterstützungsbeitrages (auch in Form von Finanzierungszusagen von Projekt-Begleit-Maßnahmen)
- **Finanzmittelsicherstellung** (Vorfinanzierung Gesamtkosten u. Finanzierung Eigenmittel):
 - Bonitätsauskunft der Bank oder eidesstattliche Bestätigung
 - Finanzierungsgarantie der Bank: bei (zum Teil) fremdfinanzierten Projekten
 - Gemeinderatsbeschluss (unterschriebener Auszug aus dem Protokoll d. Gemeinderatssitzung) – bei Projekteinreichung durch Gemeinde
- **Businessplan** – bei Projekten mit Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz
- Formblatt Vergabeschritte: ist von öffentlichen Auftraggebern ab Umsetzungsstart mitzuführen inkl. Dokumentation Auftragswertschätzung, Ausschreibung, Angebote, Auftragsvergabe, Absagen, etc.

Als Unterstützung stehen die Mustervorlagen für Förderantrag & Kostenübersicht zur Verfügung, sowie die Referenzkostenliste für die Erleichterung in der Plausibilisierung – siehe: „www.eu-regionalmanagement.at/geschaeftsfelder/lag-schilcherland/foerderinformation/projekteinreichung/“

d. Persönliche Projektvorstellung/ Beschlussfassung durch PAG

Die Termine der Steuerungsgruppe richten sich nach den Einreichfristen der Leader-verantwortlichen Landesstelle (Abteilung 17, Land Steiermark) und werden den Projektwerbern nach Aufliegen der Antragsunterlagen mitgeteilt. Der/die Projektwerber/in hat nun die Gelegenheit das Projekt in der Steuerungsgruppe zu präsentieren (max. 10 Minuten; Kleinprojekte max. 5 Minuten). Daraufhin hat das Projektauswahlgremium die Möglichkeit, 5 Minuten lang Fragen zu stellen.

Im Anschluss an alle Vorstellungen berät das Projektauswahlgremium über die vorgestellten Projekte. Die Projektwerber/innen werden schriftlich vom Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

Entscheidungs-Möglichkeiten des Projektauswahlgremiums:

Genehmigung:

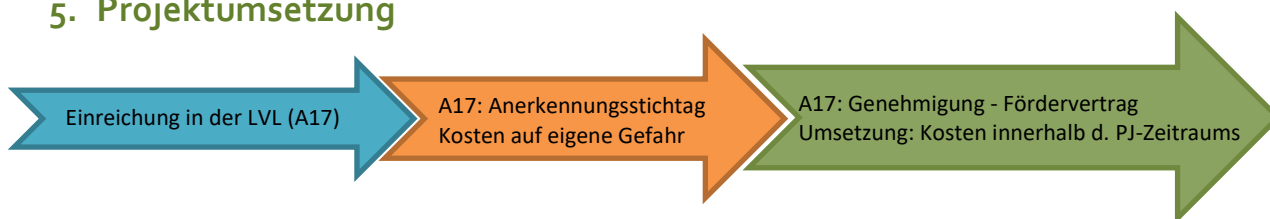
- Genehmigung lt. vorgestelltem Projekt
- Erteilung von Auflagen: Weiterleitung des Projektes an die Leader-verantwortliche Landesstelle (A17) nur unter Einhaltung von Auflagen (z.B. Kooperationsaktivitäten, etc.)
- Re-Dimensionierung: Verringerung der Projektgesamtkosten
- Begründete Änderung des Fördersatzes: Verringerung oder Erhöhung
- Vertagung auf späteren Sitzungstermin: Bei noch nicht beschlussreifen Projekten
- Mehr-Phasen Einreichung (Projektsplittung in mehrere Phasen u. Einreichtermine)

Begründete Ablehnung

e. Einreichung in der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A17)

Der/die Projektwerber/in hat nach dem positiven Beschluss des PAG noch ca. 2 Wochen Zeit Änderungen und Auflagen der Steuerungsgruppe einzuarbeiten bzw. die Antragsunterlagen zu finalisieren. Daraufhin werden die vollständigen Unterlagen ehestmöglich dem LAG-Management zur Endkontrolle übermittelt. Wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, werden diese vom LAG-Management endgeprüft, mit den notwendigen LAG-Formularen ergänzt an die Leader-verantwortliche Landesstelle (A17) übermittelt.

5. Projektumsetzung



Innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Antragsunterlagen folgt nach Prüfung der Formalkriterien das Eingangsschreiben durch die Leader-verantwortliche Landesstelle (A17). In diesem Schreiben finden Sie den Stichtag für die Anrechenbarkeit von Kosten innerhalb Ihres Projekts. Im Zeitraum zwischen Anerkennungsstichtag und Erhalt der Projektgenehmigung können Kosten auf eigene Gefahr des/der Projektträger/in anfallen. Diese werden im Fall der Genehmigung anerkannt.

Nach Erhalt des Genehmigungsschreibens, dessen Ausstellung – erfahrungsgemäß bis zu 7 Monate dauern kann - können Sie Ihr Projekt, entsprechend dem eingereichten und genehmigten Projektantrag durchführen. Projekt- u. Kostenänderungen sind dem LAG-Management und der Leader-verantwortlichen Landesstelle (A 17) im Vorhinein mitzuteilen.

6. Anhang:

Ausfüllhilfe Projektantrag (Anhang I)

Ausfüllhilfe Kostenübersicht (Anhang II)

Referenzkostenliste (Anhang III)

Quellen:

Lokale Entwicklungsstrategie Schilcherland

Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“

Handbuch LEADER Steiermark – Leitfaden zur Verwaltungskontrolle

Links:

www.eu-regionalmanagement.at/geschaeftsfelder/lag-schilcherland;

www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/141980347/DE/

www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/leader.html

www.ama.at

http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_de

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 Das Land
Steiermark
→ Regionen



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums.
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.

